

Satzung
der Ortsgemeinde Harxheim über die Geltendmachung eines besonderen
Vorkaufsrechts gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinde Harxheim plant die Entwicklung des Baugebietes „Über Rück III + IV“. Für die Ausweisung des Baugebietes werden Ausgleichs- und Kompensationsflächen benötigt, beispielsweise für den wasserrechtlichen Ausgleich, für den landespflegerischen Ausgleich nach BauGB und BNatSchG, sowie für den Ausgleich nach Artenschutzrecht. Die Flächen im Geltungsbereich 2, sowie im Geltungsbereich 3 sind dabei vorrangig für den wasserrechtlichen Ausgleich relevant, auch landespflegerischer oder artenschutzrechtlicher Ausgleich ist möglich. Die Flächen der Geltungsbereiche 1 A und 1 B dienen vorrangig dem landespflegerischen Ausgleich, Ausgleich nach Wasserrecht und Artenschutzrecht sind dort ebenfalls möglich.

Da ein allgemeines Vorkaufsrecht für die Ortsgemeinde Harxheim nicht besteht, diese nun aber städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, soll zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 genannten Grundstücken begründet werden.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB steht der Ortsgemeinde Harxheim an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst die Geltungsbereiche 1 A, 1 B, 2 und 3. Der Geltungsbereich 1 A betrifft die Grundstücke der Gemarkung Harxheim, Flur 11, Flurstücke 124/2, 128/4, 130/3, 131, 132, 133, 134, 135. Geltungsbereich 1 B umfasst die Grundstücke der Gemarkung Harxheim, Flur 11, Flurstücke 100, 101, 102 und 103. Geltungsbereich 2 umfasst die Grundstücke Flur 11, Flurstücke 137, 141/1, 141/2, 142/2, 142/4, 143/2, 143/3, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 156, 157, 158, 159, 160 und 161. Geltungsbereich 3 umfasst die Grundstücke Flur 11, Flurstücke 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184/1, 185/1, 186, 187, 188, 189, 193, 195, 196 und 197. Der beigefügte Lageplan dient der Verdeutlichung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Harxheim, den 25.06.2020

Andreas Hofreuter
Ortsbürgermeister

